

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stephan Standfuß (CDU) und Peter Trapp (CDU)**

vom 21. August 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. August 2019)

zum Thema:

**Erste-Hilfe-Ausbildung von Übungsleitern**

und **Antwort** vom 04. September 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Sept. 2019)

Herrn Abgeordneten Stephan Standfuß (CDU) und  
Herrn Abgeordneten Peter Trapp (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20751  
vom 21. August 2019  
über Erste-Hilfe-Ausbildung von Übungsleitern

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gibt es eine gesetzliche Verpflichtung von Übungsleitern zum Besuch einer Erste-Hilfe-Schulung?
2. Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert diese und ist diese Verpflichtung bundesweit einheitlich?

Zu 1 und 2: Nein, es gibt keine gesetzliche Verpflichtung für Übungsleiterinnen und Übungsleiter zum Besuch einer Ersten-Hilfe-Schulung.

Der Deutsche Olympische Sportbund bestimmt jedoch in seinen Rahmenrichtlinien, die vom Landessportbund Berlin e. V. und von den Berliner Sportfachverbänden umgesetzt werden, dass in den Ausbildungen des organisierten Sports zum Erwerb einer Lizenz der Besuch eines Ersten-Hilfe-Kurses für die Übungsleiterinnen und Übungsleiter verpflichtend ist.

3. Wer haftet im Falle eines Unfalls während des Vereinsbetriebs? (Bitte die möglichen Szenarien darstellen.)
4. Wer haftet im Falle einer unterlassenen oder fehlerhaften Erste-Hilfe-Leistung des Übungsleiters im Vereinsbetrieb?

Zu 3 und 4: Neben der Haftung der Übungsleiterin/des Übungsleiters kommt auch eine Haftung des Vereins als Körperschaft sowie des Vorstands als Vertretungsorgan in Betracht.

5. Sind Übungsleiter verpflichtet Erste-Hilfe-Maßnahmen zu ergreifen?

Zu 5: Gemäß § 323c StGB ist jede/jeder und damit auch die Übungsleiterin/der Übungsleiter bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not zur Ergreifung von Erste-Hilfe-Maßnahmen verpflichtet, wenn dies erforderlich und ihr/ihm nach den Umständen zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne

Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, ansonsten machen sich die Übungsleiterin/der Übungsleiter strafbar.

6. Welche Fortbildungsangebote des Landessportbundes im Bereich der medizinischen Versorgung gibt es für Übungsleiter in Berlin?

Zu 6: Die Sportschule des Landessportbunds bietet regelmäßig in Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz Erste-Hilfe-Kurse an. Die angehenden Übungsleiterinnen und Übungsleiter können dort die für die Lizenz nötige Qualifikation erwerben. Andere Kurse werden anerkannt, sofern sie in Umfang und Inhalt den üblichen Erste-Hilfe-Kursen (mind. 9 Unterrichtseinheiten) entsprechen. Auch über einzelne Bezirkssportbünde werden Erste-Hilfe-Fortbildungen für Übungsleiterinnen und Übungsleiter organisiert. Selbst Vereine organisieren solche Fortbildungen.

Berlin, den 4. September 2019

In Vertretung

Aleksander Dzembitzki  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport